

## Formen der Weiterbildung: Zuständigkeiten bei der Bewilligung (kantonale Schulen)

**Problemstellung:** Das AfB stellt insbesondere im Bereich Nachqualifikationen (NQ) Unklarheiten in den gesetzlichen Bestimmungen fest. Diesbezüglich sagt einzig Art. 34 Abs. 2 LPVO etwas aus: NQ sind Ausbildungen, die dazu dienen, die erforderlichen Qualifikationen für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe zu erlangen; sie laufen nicht über die LPVO. Erfahrungen mit NQ haben wir im Volksschulbereich (Englisch- und Französisch-NQ). Hier hat die öffentliche Hand den grössten Teil der Kosten übernommen (Kurskosten bis zu einer Limite, Stellvertretungskosten; es wurden Weiterbildungsverträge abgeschlossen). Im Berufsbildungsbereich definiert das BBG die erforderlichen Qualifikationskriterien (Art. 46 BBV). Am BWZ müssen die Lehrpersonen (LP) teilweise nachqualifiziert werden, weil nicht alle LP die notwendigen Qualifikationen bereits mitbringen. Analog zur Volksschule und zu den Gymnasien, wo die öffentliche Hand die Ausbildung der LP wesentlich mitfinanziert (Kantonsbeiträge im Rahmen von Vereinbarungen), sollen auch im Berufsbildungsbereich NQ vom Kanton wesentlich mitfinanziert werden (Kurs- oder Studienkosten; persönliches Schulgeld und Spesen gehen aber zulasten der Teilnehmenden TN). Rechtlich kann diese Finanzierung von Art. 27 Abs. 2 BiG (Anforderungen an LP) und Art. 111 und 112 BiG (Ermöglichung von Ausbildungen auf der Tertiärstufe durch Vereinbarungen und Beiträge, Kostentragung) abgeleitet werden. Nachfolgend die Zuständigkeiten für die verschiedenen Formen der Weiterbildung inkl. NQ in der Übersicht. Diese soll innerhalb des Departements als verbindlich erklärt werden. Bei einer nächsten Ergänzung der Vollzugsrichtlinien können diese Abmachungen aufgenommen werden.

Form	Gesetzesgrundlage	Zuständigkeit bei Bewilligung (weil es sich hier um LP handelt, geht die BiG-Gesetzgebung vor: Art. 2 LPVO)	Nahtstelle Personalamt (weil es sich hier um LP handelt, geht die BiG-Gesetzgebung vor: Art. 2 LPVO)	Kostentragung	Bemerkungen
<i>Thematisch verpflichtende Kurse</i>	Art. 34, 36, 37 und 38 LPVO Art. 9 – 11 VRL	Rektorate (Art. 38 LPVO)	Keine	Kanton nach Abzug TN-Beiträge	
<i>Thematisch frei wählbare Kurse</i>	Art. 34, 36, 37 und 38 LPVO Art. 9 – 11 VRL	Rektorate (Art. 38 LPVO)	Keine	Kanton nach Abzug TN-Beiträge	
<i>Intensivweiterbildungen</i>	Art. 35 und 37 Abs. 1 und 5 LPVO Art. 12 – 17 VRL	Rektorate, in Absprache mit dem BKD <sup>1</sup> (Art. 35 Abs. 2 LPVO)	Weiterbildungsvertrag abschliessen (vom TN und Rektorat zu unterzeichnen)	Kanton übernimmt Kosten für Kurse und Stellvertretung	Budgetbetrag muss vorhanden sein. In der Regel 80% heisst minimale Abweichungen z.B. 75% <sup>2</sup>

<i>Zusatzausbildungen (CAS oder MAS)</i>	Art. 34, 37 Abs. 1, 4 und 5 LPVO Art. 24 VRL	Rektorate (Art. 37 Abs. 4 LPVO)	Weiterbildungsvertrag abschliessen (vom TN und Rektorat zu unterzeichnen)	Mitfinanzierung durch den Kanton (im Rahmen von Art. 7 der Ausführungsbestimmungen über die Weiterbildung bei der kantonalen Verwaltung), wenn TN vorgängig für die Kader- oder Spezialfunktion bestimmt worden ist (Art. 37 Abs. 4 LPVO)	In den VRL werden die ZA bzgl. Kostenübernahme nicht weiter spezifiziert; wie bei der Intensivweiterbildung muss auch hier ein Budgetbetrag vorhanden sein.
<i>Nachqualifikationen</i>	Art. 34 Abs. 2 Art. 24 VRL	Rektorate (ist nirgends definiert, soll aber so festgelegt werden)	NQ-Vertrag abschliessen (vom TN und Amt zu unterzeichnen)	Kanton (Kurskosten ohne persönliches Schulgeld und Spesen; Art 111 und 112 BiG)	Betrifft in der Regel Fachlehrpersonen BWZ (ohne allg. bildende Fächer); NQ sind Ausbildungen und dienen dazu, die erforderliche Qualifikation für diese Stufe zu erlangen; wie bei der Intensivweiterbildung muss auch hier ein Budgetbetrag vorhanden sein.

Sarnen, 7. Dezember 2009/ho

**Beschluss der GL vom 14. Dezember 2009:**

1. Das Papier wird genehmigt und ab sofort für verbindlich erklärt.
2. Mitteilung an Personalamt.
3. Aufnahme in die Liste der Erlasse auf BKD-Ebene (mr).
4. Bei einer nächsten Revision der LPVO-Vollzugsrichtlinien für die kantonalen Schulen sollen die nicht geregelten Punkte aufgenommen werden.

<sup>1</sup> Eingefügt nach GL vom 21.03.2012

<sup>2</sup> Eingefügt nach GL vom 21.03.2012